

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-------------------------------|--------|
| 2016 | Verkündet am 22. Februar 2016 | Nr. 34 |
|------|-------------------------------|--------|

Friedhofsgebührenordnung für den Evangelisch-lutherischen Friedhof Schiffdorf des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf im Kirchenkreis Bremerhaven

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 Seite 1) und § 18 der Friedhofsordnung für den Friedhof Schiffdorf des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf im Kirchenkreis Bremerhaven hat der Friedhofsverband, vertreten durch den Friedhofsverbandsvorstand, am 3. Februar 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in der Friedhofsordnung aufgeführte Leistungen des Friedhofsverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

(1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

A. Überlassen von Grabstätten

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 12.

1.

| | | |
|--|---------------|------|
| a) Reihengrab für die Beisetzung von Leichen | pro Jahr EURO | 20,- |
| b) Reihengrab für die Beisetzung von Aschen | pro Jahr EURO | 16,- |
| c) Reihengrab für die Beisetzung von Totgeburten | pro Jahr EURO | 10,- |
| d) Reihengrab für die Beisetzung von Leichen im Rasengräberfeld | pro Jahr EURO | 20,- |

2.

| | | |
|---|---------------|------|
| a) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen je Grabstelle normale Lage | pro Jahr EURO | 39,- |
| b) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in Einzellage je Grabstelle | pro Jahr EURO | 47,- |
| c) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in besonderer Lage | pro Jahr EURO | 57,- |
| d) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen normale Lage | pro Jahr EURO | 32,- |
| e) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in Einzellage | pro Jahr EURO | 40,- |

| | | |
|--|---------------|-------|
| f) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in besonderer Lage | pro Jahr EURO | 48,- |
| g) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden. | pro Jahr EURO | 130,- |
| h) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Grabnummernstein (mit Rasenpflege). | pro Jahr EURO | 56,- |
| Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Familien- beziehungsweise Partner- baum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe (Einzelbaum) von | | |
| bis zu 1 m | pro Jahr EURO | 160,- |
| bis zu 1,80 m | pro Jahr EURO | 200,- |
| über 1,80 m | pro Jahr EURO | 240,- |

B. Beisetzungen

1. Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft
mit Matten
 - a) Eines Reihengrabes

| | | |
|---|------|-------|
| Für einen Sarg von 1,20 bis 2,05 m Länge | EURO | 450,- |
| Für einen Sarg von weniger als 1,20 m Länge | EURO | 225,- |
 - b) Eines Wahlgrabes

| | | |
|--|------|-------|
| Für einen Sarg von 1,20 bis 2,05 m Länge | EURO | 600,- |
| Für einen Sarg von weniger als 1,20 m Länge | EURO | 300,- |
| Bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag | EURO | 111,- |
 - c) Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung
einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen,
Gestecke und Kränze

| | | |
|--|------|------|
| | EURO | 50,- |
|--|------|------|
2. Für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen
bis zum 1. Lebensjahr

| | | |
|--|------|-------|
| | EURO | 100,- |
|--|------|-------|
3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen zur Beisetzung
einer Ascheurne
 - a) Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen

| | | |
|--|------|-------|
| | EURO | 200,- |
|--|------|-------|
 - b) Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen

| | | |
|--|------|-------|
| | EURO | 230,- |
|--|------|-------|
 - c) Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung
einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen,
Gestecke und Kränze

| | | |
|--|------|------|
| | EURO | 25,- |
|--|------|------|

- | | | |
|----|---|---------------|
| d) | Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung ohne Anwesenheit von Angehörigen | EURO 180,- |
| e) | Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung mit Anwesenheit von Angehörigen | EURO 200,- |
| 4. | Für das Ausbetten einer Leiche | |
| a) | bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m | EURO 890,- |
| b) | bei einer Sarglänge von weniger als 1,20 m | EURO 670,- |
| c) | für das Ausbetten von Leichenresten anlässlich der Aufhebung von Reihengräberfeldern | EURO 670,- |
| | Bei Särgen, die das Normalmaß laut Friedhofsordnung § 7 Absatz 2 überschreiten erhöht sich jeweils die Gebühr um | EURO 111,- |
| 5. | | |
| a) | Für das Ausbetten einer Ascheurne | EURO 278,- |
| b) | Ausbettung und gegebenenfalls Wiederbeisetzung einer Ascheurne innerhalb des Friedhofsverbandes, auch wenn dadurch eine Wahlgrabstätte zur Wiederbelegung frei wird | EURO 110,- |
| 6. | Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen – je Beisetzung | |
| a) | Bei einer Ruhefrist von 25 Jahren | EURO 470,- |
| b) | Bei einer Ruhefrist von 15 Jahren | EURO 282,- |
| c) | Bei einer Ruhefrist von 7 Jahren | EURO 132,- |

Anmerkung zu 1. bis 3.:

Bei Beisetzungen, deren Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, sind die unter 1. bis 3. festgesetzten Gebühren um 100 vom Hundert zu erhöhen.

C. Leicheneinbringung und –aufbahrung sowie Benutzung der Friedhofskapelle

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | | |
| a) | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung | EURO 40,- |
| b) | Für die Aufbahrung in einer Einzelkammer bis zur Bestattung einschließlich Grunddekoration | EURO 80,- |

2. Für die Benutzung der Friedhofskapelle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration.

| | | |
|--|------|-------|
| Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. | EURO | 148,- |
| Urnenbeisetzung | EURO | 70,- |

D. Bauliche Anlagen Grabmale

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, die laufende Standfestigkeitskontrolle und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts werden Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Ansichtsfläche des Grabmals. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmals errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmals, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm.

Je 100 qcm Ansichtsfläche werden erhoben:

| | | |
|---|------|------|
| a) Hartgestein, Marmor | EURO | 2,40 |
| b) Weichgestein, Schmiedeeisen und Bronze | EURO | 1,20 |
| c) Holz | EURO | 0,90 |

Bei Liegeplatten verringert sich die unter den Buchstaben a oder b genannte Gebühr um 50%.

Bei Reihengräbern im Rasen wird für Liegeplatten die volle Gebühr erhoben.

E. Sonstige Gebühren

1. Für die Umschreibung einer Grabstätte nach dem Tode des Nutzungsberechtigten EURO 34,-
2. Für die Aufbewahrung einer Ascheurne nach Ablauf eines Monats für jeden angefangenen Monat EURO 18,-
3. Für die Verpackung und Versendung einer Ascheurne EURO 28,-
4.
 - a) Für Gestaltung und Unterhaltung von Grabstätten auf besonderen Teilen des Friedhofes (gemäß § 13 Absatz 3 der Friedhofsordnung) und
 - b) Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht gedeckt sind, werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

5.

| | | |
|---|------|-------|
| a) Gebühr für Vorläufer/Träger | EURO | 20,- |
| b) Grabnummerierung für Wahlgräber und Reihengräber mit Pflege | EURO | 12,- |
| c) Pflichtpflege für die Beisetzung von Aschen in der Rasengrabanlage/ Im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung | EURO | 350,- |
| d) Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten je Jahr und Stelle | EURO | 30,- |
| e) Vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern je Jahr | EURO | 30,- |

6.

| | | |
|--|------|------|
| a) Für die Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr gemäß § 5 der Friedhofsordnung | EURO | 24,- |
| b) Für die Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen Tätigkeit im Jahr auf dem Friedhof gemäß § 5 der Friedhofsordnung | EURO | 12,- |

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Bremerhaven, den 3. Februar 2016

Der Friedhofsverband

Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bremerhaven
DER KIRCHENKREISVORSTAND

Genehmigung

Der Kirchenkreisvorstand Bremerhaven genehmigt die vorstehende neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schiffdorf des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Bremerhaven, 14. Dezember 2015

Der Kirchenkreisvorstand